

MERKBLATT FÜR APOTHEKER

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2004 können öffentliche Apotheken mit behördlicher Erlaubnis Arzneimittel und Medizinprodukte per Versand anbieten.

In § 11a Apothekengesetz (ApoG) sowie in § 17 Abs. 2a und 2b Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind die Anforderungen aufgelistet, die der beantragende Apotheker zu erfüllen hat.

Da die Versandhandelserlaubnis personenbezogen ausgestellt wird, ist der Antrag von Apothekeneigentümer (Hauptapotheker) zu beantragen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die (Filial) Apotheke liegt.

Es besteht die Möglichkeit, den Versand

- aus den Apothekenräumlichkeiten,
- aus Räumen in angemessener Nähe zur Apotheke unter Wahrung der funktionalen Einheit (z.B. in einem naheliegenden Gewerbegebiet) oder
- aus Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Apotheke (z.B. im Nachbarhaus)

zu betreiben.

Im Falle der Auslagerung des Versandhandels in angemessener Nähe zur Apotheke ist die Anwesenheit eines Apothekers erforderlich!

Die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis liegen zwischen 100 bis 2.500 €. Die Berechnung der fälligen Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.